

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2016

Nr. 2016/1053

Messen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Messen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für den Ortsteil Balm bei Messen zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-Revision der GWP, Situation 1:2'000, Plan-Nr.: WV.102.008.101, 18.02.2015
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen, Version 3.00, 09.02.2015.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinde Messen bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 1 der Gemeinderats-sitzung vom 21. Januar 2016 den Beschluss der Planung. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 27. August 2015 bis 25. September 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind fristgerecht drei Einsprachen eingegangen. Anlässlich der Einsprache-verhandlung mit den Einsprechenden und unter Beizug des Ingenieurbüros Emch + Berger AG Solothurn als Sachverständige konnten die Bedenken ausgeräumt werden, dass durch den Bau einer neuen Versorgungsleitung bestehende Gussleitungen beschädigt werden könnten. Die Einsprachen wurden am 15. Januar 2016 schriftlich zurück-gezogen. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Nachdem im Jahr 2006 der Anschluss an die Wasserversorgung Biezwil umgesetzt worden ist, soll mit der vorliegenden Nutzungsplanung der Ausbau des öffentlichen Versorgungsnetzes über die gesamte Bauzone ergänzt bzw. erweitert werden. Neben der Erstellung neuer Versorgungsleitungen bestehen weiterhin Nutzungsverträge an privat erstellten Anlagen. Teilweise sind diese zu öffentlichem Eigentum übernommen, erweitert oder aufgehoben worden. Der Wasserbezug erfolgt wie bisher vollumfäng-lich ab der Wasserversorgung Biezwil und ist vertraglich geregelt.
- 2.3 Bestehende private Wasserversorgungsanlagen, welche den gesetzlichen Anforde-rungen entsprechen, werden geduldet. Die Anlagen und Installationen, die zur Nutzung von privatem Quellwasser erforderlich sind, müssen, falls mit der Gemeinde Messen nicht abweichend vertraglich vereinbart, vollständig vom öffentlichen Netz getrennt sein.
- 2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.5 Mit den vorstehenden Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinde Messen zur Erweiterung des öffentlichen Versorgungsnetzes mit Hydrantenanlagen für den Ortsteil Balm bei Messen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die Wasserversorgung ist gemäss dem Ausbaukonzept und den nach Prioritäten gesetzten Massnahmen umzusetzen.
- 3.4 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.8 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'523.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Gemeinde Messen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 46, 3254 Messen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.034.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gemeinde Messen, Hauptstrasse 46, Postfach, 3254 Messen, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Messen: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Ortsteil Balm bei Messen.“)